

Umtauschpflicht von Führerscheinen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (3. EU-Führerscheinrichtlinie, Anlage 8e zur Fahrerlaubnisverordnung) müssen alle Führerscheine, die vor dem **19.01.2013** ausgestellt wurden, bis spätestens 19.01.2033 in einen neuen EU-Kartenführerschein umgetauscht werden.

Die Umtauschtermine wurden wie folgt gestaffelt:

1. „Alte“ Führerscheine (grau und rosa) – Staffelnung nach Geburtsjahr



Geburtsjahr

Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.07.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

2. EU-Kartenführerscheine - Staffelnung nach Ausstellungsdatum *



Ausstellungsjahr Vorderseite Führerschein Nr. 4a

Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

* Hinweis: Inhaber eines EU-Kartenführerscheins, die vor dem Jahr 1953 geboren sind, müssen den Führerschein – abweichend von der obigen Staffelnung – bis zum 19.01.2033 umtauschen.

3. Unterlagen und Verfahren für den Führerscheinumtausch:

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Ausweisdokument
- aktuelles biometrisches Passfoto
- aktueller Führerschein
- bei Alt-Führerscheinen (grau/rosa), wenn das Dokument nicht vom Landratsamt Schwandorf ausgestellt wurde, ist eine Karteikartenabschrift bei der Ausstellungsbehörde zu beantragen
- zusätzlich bei Beantragung der Klasse T: Nachweis einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Weiter können z. B. bei Lkw-Klassen weitere Unterlagen zur Verlängerung erforderlich sein (ärztliches und augenärztliches Gutachten).

Um einen Umtausch des Führerscheins zu beantragen, ist eine persönliche Vorsprache des Fahrerlaubnisinhabers bei der Führerscheinstelle notwendig. Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde des jeweiligen aktuellen Erstwohnsitzes.

Die Kosten für den Umtausch betragen derzeit 30,30 Euro.

Bei der Umschreibung des Führerscheindokuments bleiben die bisher erteilten Fahrerlaubnisklassen grundsätzlich erhalten. Die Gültigkeit des neu erstellten Führerscheindokuments beträgt **15 Jahre** (nicht mehr unbefristet).

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass es schon jetzt bei der Benutzung alter Führerscheine (grau und rosa) zu Anerkennungsproblemen im Ausland kommen kann!

Für Rückfragen steht Ihnen die Führerscheinstelle am Landratsamt Schwandorf gerne zur Verfügung.

**Öffnungszeiten der Führerscheinstelle in 92421 Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80**

Mo/Di/Do 08:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mi/Fr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Sonderregelung:

In den Monaten März, April und Mai ist zusätzlich jeden Donnerstag bis 17:30 Uhr geöffnet.

Telefon: 09431 471-552
Fax: 09431 471-135
E-Mail: fuehrerscheinstelle@lra-sad.de



Landratsamt Schwandorf

Wackersdorfer Straße 80

92421 Schwandorf

Telefon 09431 471-0

Telefax 09431 471-444

poststelle@landkreis-schwandorf.de

Stand: November 2022



Landratsamt
Schwandorf

**Information zum
Führerschein-Umtausch**

Natürlich leb´ ich hier.